

Besucherordnung für die Besucherhöhle "XYZ"

1. Verhaltensregeln über Tage:

- 1.1 Wer die Besucherhöhle betritt, hat sich so zu verhalten, dass er andere Besucher nicht stört, die Anlage nicht beschädigt oder verunreinigt.

Das Verlassen der Wege und Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

- 1.2 Im Umkreis von 100m um die Höhleneingänge ist es untersagt, zu zelten, Wohnwagen abzustellen oder Bienenkästen aufzustellen.

Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

- 1.3 Im Betriebsbereich ist es nicht gestattet:

- nach Mineralien zu graben/klopfen,
- offene Feuerstellen einzurichten.

- 1.4 Den Weisungen des Aufsichtspersonals und der Führer ist Folge zu leisten.

Als Aufsichtspersonal gilt/gelten:

- die bergrechtlich bestellte(n) Person(en) und
- die vom Unternehmer "unterwiesene(n) Person(en)".

Besondere Hinweise:

Für das Verhalten über Tage auf dem Höhlenbetriebsgelände gelten die Vorschriften des Waldgesetzes für Baden-Württemberg, insbesondere die §§ 37 - 41.

2. Verhaltensregeln unter Tage:

- 2.1 Besucher dürfen die Besucherhöhle nach Erwerb einer gültigen Eintrittskarte nur in Begleitung einer vom Unternehmer unterwiesenen Person betreten.

Kinder unter X Jahren bzw. unter X m Größe haben (keinen) Zutritt (nur in Begleitung Erwachsener).

Personen die betrunken oder sonst berauscht sind, ist der Zutritt nicht gestattet.

Bei entsprechenden Auffälligkeiten kann die Aufsichtsperson oder der Führer die Person von der Besichtigung ausschließen.

Hunde dürfen in der Höhle nicht mitgeführt werden.

- 2.2 Den Weisungen der Führer ist Folge zu leisten.
Anregungen oder Beschwerden sind dem Aufsichtspersonal oder dem Unternehmer mitzuteilen.
- 2.3 In der Höhle hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Jeder der von einer Betriebsgefährdung Kenntnis erhält, muss gefährdete Personen warnen und die nächste erreichbare Aufsichtsperson unterrichten.
- 2.4 In der Höhle **müssen** Schutzhelme (werden gestellt) und festes Schuhwerk getragen werden. Die Verwendung von Schutzumhängen (werden gestellt) ist empfohlen.
In der Höhle herrscht eine Temperatur von ca. X° C und es sind X Treppenstufen / Fahrten mit X Sprossen bzw. X m Länge zu begehen.
Entsprechende Kleidung und geeignetes festes Schuhwerk sind zu tragen.
- 2.5 Den Besuchern ist unter Tage nicht gestattet:
- technische Einrichtungen zu bedienen,
 - Werkzeuge mitzuführen,
 - sich von der Gruppe zu entfernen,
 - Abschränkungen / Absperrungen zu übersteigen,
 - andere als geführte Wege zu benutzen
 - Tiere zu beeinträchtigen
- Im Stollen besteht Rauchverbot und das Verbot offenen Feuers.
Nicht gewerbsmäßiges Fotografieren ist erlaubt.
Taschen, Rucksäcke u.a. sollten bei der Kasse in Verwahrung gegeben werden.
- 2.6 Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Mineralien ist verboten. Zuwiderhandlungen werden in jedem Fall als Diebstahl oder Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht.

Besondere Hinweise:

Für den Besucherbetrieb gelten die Vorschriften der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung für Baden-Württemberg.

Unterschrift / Logo / Stempel
Unternehmer